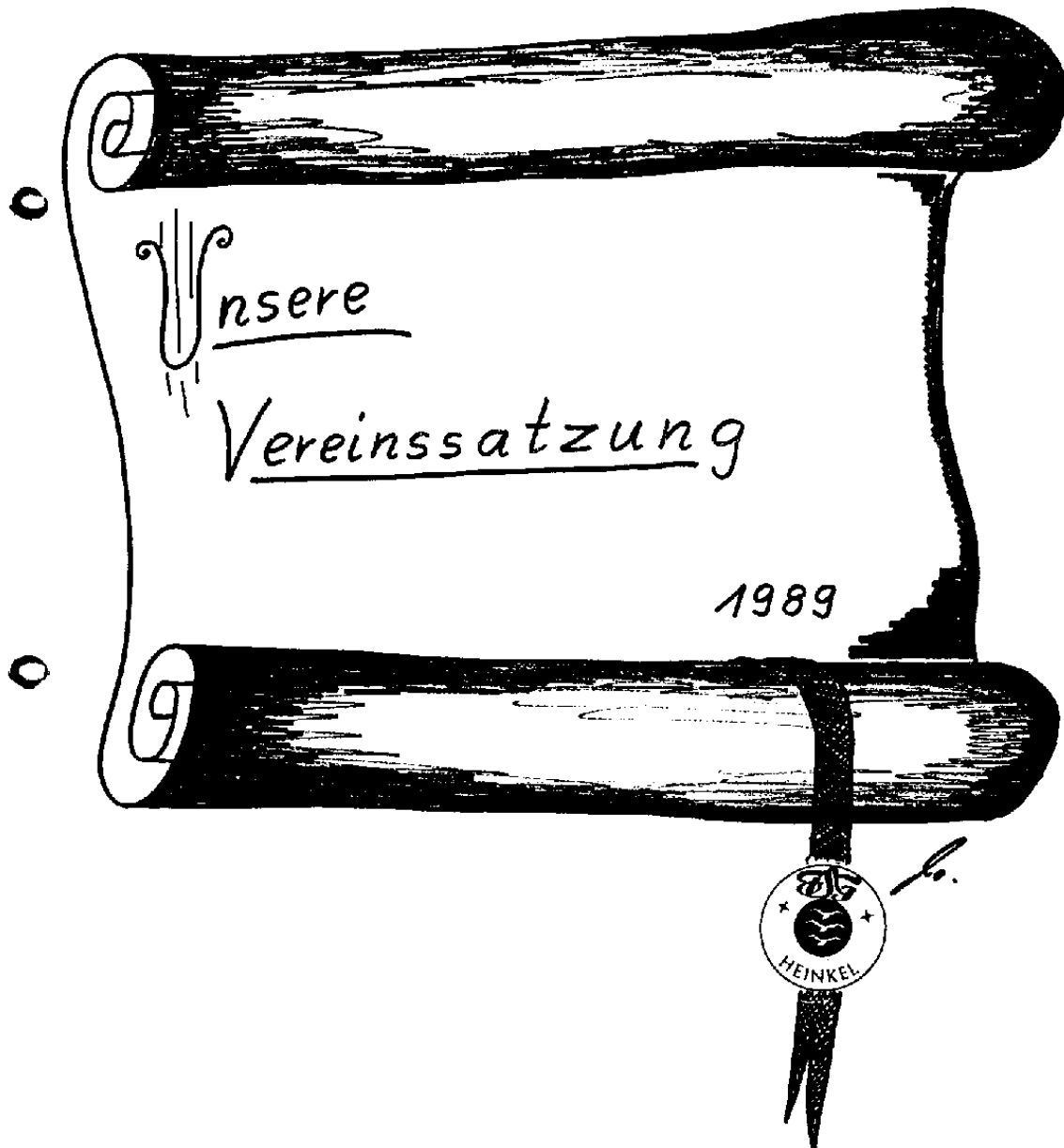




FLUGSPORTGRUPPE HEINKEL e.V.
im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.



V E R E I N S S A T Z U N G

§ 01

NAME, SITZ, EINTRAGUNG

- (1) Der Name des Vereins lautet
Flugsportgruppe Heinkel e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart-Zazenhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (Register-Nr. VR 2045).

§ 02

ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsportes und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung und Inübunghaltung sowie die Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03

GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04

MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins sind

- die ordentlichen Mitglieder
- die fördernden Mitglieder
- die Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, müssen die Gründe dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht bekanntgegeben werden.

- (2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv am Flugsport beteiligen will.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich innerhalb des Vereins luftsportlich nicht oder nicht mehr aktiv beteiligen, die Zwecke des Vereins jedoch gleichwohl fördern will.
- (4) Eine Statusänderung der Mitgliedschaft ist vorab dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Natürlichen Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen.
- (6) Auch Jugendliche unter 14 Jahren können als fördernde Mitglieder aufgenommen und auch in Jugendgruppen zusammengefaßt werden.

§ 05

MITGLIEDSBEITRÄGE UND ENTGELTE

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und sonstigen Entgelte (Gebühren) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 14 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder sowie ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen nur einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

§ 06

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
 - durch den Tod
- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluß aus dem Verein ausschließen, mit schriftlicher Begründung. Gegen diesen Beschluß steht dem/der Betroffenen innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand schriftliches Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die vom Vorstand dann kurzfristig einzuberufen ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig, wobei für einen Ausschluß eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ein Mitglied kann in der Regel ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - wenn es die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins absichtlich oder grob fahrlässig verletzt,
 - wenn es wichtige Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wissentlich nicht befolgt,
 - wenn es sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält und dadurch das Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise nachhaltig schädigt.

§ 07

ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 08

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zusammen.

Die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die vom Beitrag befreit sind oder mit dem Beitrag und sonstigen Gebühren trotz Aufforderung zur Zahlung mehr als ein Jahr im Rückstand sind.

Jugendliche unter 14 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (ohne Stimmrecht).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.
Insbesondere sind dies:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- Berufungen gegen Ausschluß-Beschlüsse des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungs- und Zweckänderungen
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 09

EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen, der auf die Absendung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Anschrift folgt.

- (3) Anträge von Mitgliedern zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 10) müssen mit Begründung beim Vorstand spätestens 14 Kalendertage vorher schriftlich eingegangen sein. Über verspätet eingegangene Anträge darf nur mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und des Vorstandes beraten und beschlossen werden.
- (4) Abstimmungen sind öffentlich.
Wahlen sind geheim.
Vor der Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen ist ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu ernennen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlußprotokolls mit Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

§ 10

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Für die Einberufung gilt § 09 (2) und (3) sinngemäß.
- (2) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§ 11

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
 - dem Kassenleiter/der Kassenleiterin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - drei Beisitzer/innen.

Die Beisitzer/Innen sollen den fliegerischen und den technischen Bereich sowie die Jugend des Vereins repräsentieren.

§ 12

WAHL DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird jedes Jahr entsprechend Abs. (2) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wechselweise werden gemeinsam gewählt:
- der/die Vorsitzende
 - der Schriftführer/die Schriftführerin
 - zwei Beisitzer/innen
- bzw.
- der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenleiter/die Kassenleiterin
 - ein Beisitzer/eine Beisitzerin.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt.
- Scheidet jedoch der/die Vorsitzende aus, wird durch die nächste Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 13

VERTRETUNGSBEFUGNIS

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenleiter/in vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Kassenleiter/in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.

§ 14

SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Zweckänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.

§ 16

VEREINSVERMÖGEN

- (1) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den BWLV e.V., der es zu Zwecken der luftsportlichen Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 17

SONSTIGES

- (1) Vereinsinterne Regelungen zu dieser Satzung sind in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand regelmäßig den neuesten Beschlüssen der Vereinsorgane entsprechend aktualisiert wird.
- (2) Satzung und Geschäftsordnung sind jederzeit einsehbar im Vereinsheim auszulegen.
- (3) Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 01.01.1967 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.1988 mit einer Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.